

Folge 08 | Ein Kind, ein Pool

Nach dem Urteil: AG Düsseldorf, Urteil vom 26. Februar 2021 – 37 C 414/20 –
Besprochen von: Linda Milmann & Johannes Huppertz



Anspruch auf Rückzahlung, § 651m BGB

- I. Wirksamer Pauschalreisevertrag, § 651a I 1
Hinsichtlich der Familie des Klägers: Vertrag zugunsten Dritter, § 328.
 - ➔ Vertragspartner des Reiseveranstalters ist der Kläger (keine Stellvertretung).
 - ➔ Der Kläger sollte die Gewährleistungsrechte aus dem Vertrag erwerben, § 328 II.

- II. Reisemangel, § 651i II
 1. Mangelbegriff
 - a) Beschaffenheitsvereinbarung, § 651i II 1
 - b) Eignung für den vertraglich vorausgesetzten Nutzen, § 651i II 2 Nr. 1
 - c) Eignung für den gewöhnlichen Nutzen, § 651i II 2 Nr. 2 Alt. 1
 - Jedenfalls eignet sich die Reise wegen Abstandsgebot (z.B. isolierte Nutzung des Speisesaals) und Hygienemaßnahmen (z.B. Schließung des Fitnessstudios und Hallenbads, eingeschränkte Nutzung des Außenpools) nicht für gewöhnlichen Nutzen (= Erholung).
 - Zum typischen Urlaubsinhalt gehört der freie Kontakt mit anderen Gästen. Fehlen beeinträchtigt die Erholungswirkung des Urlaubs.
 - Unerheblich, dass Beschränkungen auch im Heimatland galten, da dort keine Urlaubssituation (= kein zu beeinträchtigender Erholungszweck).
 2. Keine bloße Unannehmlichkeit
 - Die beanstandeten Punkte gehen über das Ausmaß typischer Alltagsbeeinträchtigungen hinaus, die ohne Minderung hinzunehmen sind.
 3. Kein allgemeines Lebensrisiko

- III. Kein schuldhaftes Unterlassen der Mängelanzeige, § 651o I, II Nr. 1
 - hier 5 Tage nach Ankunft Aufforderung zur Rückzahlung & damit einhergehend Rüge
➔ unverzüglich (§ 121 I)?
 - Zweck: Möglichkeit Reiseveranstalter soll Möglichkeit zur Abhilfe haben.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

- Hier: hier keine Abhilfe möglich, da Beschränkungen behördlich angeordnet.
- IV. Umfang der Minderung
 - Bemisst sich nach dem Verhältnis zwischen vorgesehenem Nutzen der Reise als Erholungsurlaub und der Beeinträchtigung dieses Nutzens
 - Abhängig davon, ob Einzel- oder Familienurlaub: Familien sind gegenüber Alleinreisenden weniger betroffen, da jedenfalls innerhalb der Familie sozialer Kontakt möglich ist.
 - Hygienemaßnahmen rechtfertigen (auch bei Familienurlaub) jedenfalls eine Minderung i.H.v. 20 %.
 - o Schließung des Fitnessraum: (ca. 10 %).
 - o Schließung des Hallenbad (im Sommer 5 %).
 - o Eingeschränkte Nutzung des Außenpools (mind. 10 %).
 - Kläger hat nur Rückzahlung von 20 % des Reisepreises beantragt. Gericht darf nicht mehr zusprechen (308 I ZPO - Dispositionsmaxime).
- V. Rechtsfolge, § 651
 - Reisepreis mindert sich um 20 % (§ 651m I). Hier: 942,40 €.
 - Der zu viel gezahlte Betrag ist vom Reiseveranstalter zu erstatten (§ 651m II).
- VI. Ergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Zahlung von 942,40 € aus § 651m II.